

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Juli 2021

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Steuerschulden unterliegen nicht schlechthin als ersparte Aufwendungen der Einziehung gem. § 73 Abs. 1 StGB

Karlsruhe. Ein abschöpfbarer Vorteil i.S.v. § 73 Abs. 1 StGB liegt bei einer Umsatzsteuerhinterziehungskette erst vor, wenn und soweit der Täter die in den Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer unberechtigt als Vorsteuer geltend macht und dadurch in Höhe der eingetretenen Steuerverkürzung die Zahllast vermindert hat. In Fällen, in denen die geschuldete Umsatzsteuer nicht aus einer Lieferung oder sonstigen Leistung resultiert, sondern ein unberechtigter Steuerausweis im Sinne des § 14c UStG ohne zugrundeliegende Leistung vorliegt, ist dies nicht der Fall, weshalb eine Einziehung des Wertes von Taterträgen in Form ersparter Aufwendungen hier nicht in Betracht kommt. So entschied der BGH am 25.03.2021 (Az.: 1 StR 28/21).

Beim Delikt der Steuerhinterziehung kann die verkürzte Steuer "erlangtes Etwas" im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB sein, weil sich der Täter die Aufwendungen für diese Steuern erspart. Dies gilt jedoch nicht schlechthin, weil die Einziehung an einen durch die Tat beim Täter tatsächlich eingetretenen Vermögensvorteil anknüpft. Offene Steuerschulden begründen somit nicht stets über die Rechtsfigur der ersparten Aufwendungen einen Vorteil im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB. Maßgeblich bleibt immer, dass sich ein Steuervorteil im Vermögen des Täters widerspiegelt. Nur dann hat der Täter durch die ersparten (steuerlichen) Aufwendungen auch wirtschaftlich etwas erlangt.

Die Regelung in § 14c Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 UStG, die das Entstehen der Steuerschuld nicht an einen tatsächlichen Waren- oder Leistungsumsatz knüpft, sondern allein an den mangels Leistungsaustauschs unberechtigten Steuerausweis, hat eine Sonder-

stellung im Steuersystem, weil sie - anders als andere Besteuerungstatbestände - nicht primär der Erhebung von Steuern dient, sondern vielmehr dem Zweck, einer Gefährdung des Steueraufkommens durch Missbrauch der Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs vorzubeugen und das Steueraufkommen zu sichern. Ein tatsächlicher Vermögensvorteil tritt deshalb in den von § 14c Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 UStG erfassten Fällen gerade nicht bereits mit dem unberechtigten Ausweis von Umsatzsteuer oder dem Unterlassen einer Erklärung des Umsatzsteuerbetrags (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) beim Täter ein.

Soweit der Täter die in den Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer aber unberechtigt als Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) geltend macht und dadurch in Höhe der eingetretenen Steuerverkürzung die Zahllast vermindert hat, ist demgegenüber ein Vermögensvorteil bei ihm grundsätzlich eingetreten, der im Rahmen der Einziehung abgeschöpft werden kann. Dies gilt aber ausnahmsweise dann und soweit nicht, als der Täter damit lediglich einen sich aus Rechnungen nach § 14c UStG ergebenden Steuerbetrag vermindert hat.

BGH bestätigt Urteil in Regensburger Korruptionsaffäre

Das Anbieten eines Vorteils an einen ggw. Amtsträger für künftige Diensthandlungen in einem möglichen zukünftigen Amt bei demselben Dienstherrn kann Korruption darstellen, wenn dem Amtsträger bereits in seinem ggw. Amt ein weitreichender Aufgabenkreis zugewiesen ist. So entschied der BGH am 01.06.2021 (Az.: 6 StR 119/21).

Das erstinstanzlich zuständige Landgericht hatte einen Unternehmer wegen eines minderschweren Falls der Bestechung verurteilt. Dieser hatte einen Geschäftspartner aufgefordert, eine Spende an den Ortsverein des jetzt ehemaligen Oberbürgermeisters zu überweisen und zwar zu einem Zeitpunkt, als dieser das Amt des dritten Bürgermeisters innehatte und für das Amt des Oberbürgermeisters kandidierte. Das Landgericht sah diese Spende in direktem Zusammenhang zu einem Bauprojekt in Regensburg, an dem beide Unternehmen beteiligt waren. Dem verurteilten Immobilienunternehmer sei es laut BGH mit seiner Spendenaufforderung darauf angekommen, den zukünftigen Oberbürgermeister bei dessen Ermessensausübung betreffend die Änderung des Bebauungsplans zu beeinflussen. Die allgemeine Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sei auch bei dem Wechsel vom Amt des dritten Bürgermeisters zum Oberbürgermeister unverändert geblieben, weshalb sich für einen objektiven Betrachter die Gewährung von Spenden unabhängig von der dienstlichen Aufgabenverteilung als Gefahr für die Lauterkeit der Amtsführung darstelle.

[2] Verwaltung

Der Straftatbestand der „Auslandsbestechung“ in der Praxis

Berlin. Die Bundesregierung hat sich am 25. Juni 2021 zur praktischen Relevanz des im November 2015 eingeführten Straftatbestands der Bestechung ausländischer Amtsträger (§ 335a StGB) geäußert.

Dem lag eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 11. Juni 2021 zugrunde. Hintergrund der Kleinen Anfrage sind u.a. Zweifel an der Legitimität des Schutzzwecks („Schutz der deutschen Verwaltung, den Schutz der ausländischen Verwaltung, Wettbewerbsschutz allgemeine Solidaritäts- und Menschenrechtserwägungen“) sowie der völkerrechtlichen Rechtfertigung des extraterritorialen Anwendungsbereichs.

Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass die Begehung einzelner Taten nach § 335a StGB statistisch nur lückenhaft erfasst wird. Die für die einzelnen Jahre von 2015 bis 2020 vorliegenden Zahlen bewegen sich jedoch ausschließlich im einstelligen Bereich. Nur im Jahr 2017 soll ein Fall der „Auslandsbestechung“ auch tatsächlich zu einer Verurteilung geführt haben.

Interessant sind die Ausführungen der Bundesregierung zur Durchführung von Ermittlungen im Ausland und die Funktionsfähigkeit internationaler Rechtshilfe in der Praxis: *Danach sollen deutsche Strafverfolgungsbehörden „bei der Bearbeitung von Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen oder Amtsträger umfassend Gebrauch von den verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Ermittlungstechniken und -instrumenten machen, einschließlich der internationalen Rechtshilfe sowie bei grenzüberschreitenden Ermittlungen vom Einsatz Gemeinsamer Ermittlungsgruppen“.*

Die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion findet sich [hier](#). Die Antwort der Bundesregierung findet sich [hier](#).

BKA veröffentlicht das Bundeslagebild 2020 „Wirtschaftskriminalität“

Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt („BKA“) hat am 29. Juni 2021 das Bundeslagebild 2020 „Wirtschaftskriminalität“ veröffentlicht.

Als Grundlage für die Erstellung des Überblicks dienen die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik („PKS“).

In der PKS sollen im Jahr 2020 insgesamt 49.174 Fälle sowie 28.509 Tatverdächtige erfasst worden sein. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einem Anstieg von 21,5 % (Fälle) sowie 27,9 % (Tatverdächtige). Der wirtschaftliche Schaden soll sich hierbei auf 3,011 Mrd. Euro belaufen (Anstieg von 1,3 % im Vergleich zum Vorjahr). Die Aufklä-

rungsquote wird mit 91,5 % beziffert. Im Jahr 2019 soll diese noch bei 90,5 % gelegen haben.

Als „bedeutende Phänomene“ werden Subventionsbetrugstaten im Zusammenhang mit staatlichen „Corona-Hilfen“, Leistungsbetrug durch Unionsbürger bei der Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen sowie „betrügerisches Cybertrading“, als „Form des klassischen Anlagebetrugs unter Nutzung von Call-Centern“ hervorgehoben.

Das Bundeslagebild 2020 „Wirtschaftskriminalität“ des BKA steht [hier](#) zum Download bereit.

[3] Gesetzgebung

Abschlussbericht zur Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung

Berlin. Die im Februar 2020 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Erörterung praxisrelevanter Fragestellungen im Zusammenhang mit der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingesetzte Arbeitsgruppe hat nun ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Ergebnisse der Expertinnen- und Expertengruppe, die sich aus Akteuren der gesamten strafprozessualen Praxis zusammensetzt, sollen als Grundlage für ein künftiges Gesetzgebungsvorhaben dienen (wir berichteten).

Im Wesentlichen waren sich die Expertinnen und Experten einig, dass die technische Dokumentation der Hauptverhandlung der strafprozessualen Wahrheitsfindung zuträglich sei, da sie eine transparentere und weniger fehleranfällige Basis der richterlichen Überzeugungsbildung schaffe. Das Revisionsverfahren und die Verteilung der Kompetenzen und Aufgaben zwischen Tat- und Revisionsgericht bleibe von einer technischen Dokumentation der Hauptverhandlung prinzipiell unberührt. Gleichzeitig wiesen die Expertinnen und Experten darauf hin, dass die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten durch entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften bzw. durch deren praktische Anwendung hinreichend berücksichtigt werden müssen. Betont wurde auch, dass die geplante Einführung einer technischen Dokumentation der Hauptverhandlung bei den Land- und Oberlandesgerichten mit massiven finanziellen Kosten einhergehe und für die Justiz auch in technisch-organisatorischer Hinsicht eine anspruchsvolle Herausforderung darstelle.

Der Abschlussbericht ist [hier](#) abrufbar.

EU-Kommission legt Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor

Brüssel. Die Europäische Kommission (EU-Kommission) hat am 20. Juli 2021 einen umfassenden Plan zur Effektivierung des Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Das von der EU-Kommission vorgestellte Maßnahmenpaket besteht aus insgesamt vier Gesetzgebungsvorschlägen. Erstens soll eine Verordnung zur Errichtung einer neuen EU-Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen werden. Diese neue Anti-Geldwäsche-Behörde (Anti Money Laundering Authority - AMLA) soll 2023 eingerichtet sein und 2024 den Großteil ihrer Tätigkeiten aufnehmen. Mit Beginn des Jahres 2026 soll sie dann die volle Personalstärke von 250 Mitarbeitern erreicht haben und – vorausgesetzt das harmonisierte Regelwerk ist bis dahin fertiggestellt und in Kraft – mit der direkten Beaufsichtigung bestimmter besonders gefährdeter Finanzunternehmen beginnen.

Als zweite Maßnahme sieht das Paket eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden und EU-einheitlichen Vorschriften, insbesondere für die Bereiche Kundensorgfaltspflichten, Meldepflichten und wirtschaftliches Eigentum vor.

Drittens wurde die Sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgeschlagen, durch die die Richtlinie 2015/849/EU ersetzt werden soll. Die aktualisierte Richtlinie enthält Bestimmungen, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, etwa die Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten. Sie sieht unter anderem die Einführung einer EU-weiten Obergrenze für Barzahlungen von EUR 10.000 und ein Verbot der Bereitstellung anonymer „Krypto-Wallets“ vor. Dabei soll es den Mitgliedstaaten weiterhin freistehen, eine niedrigere Bargeld-Obergrenze anzusetzen.

Als vierte Maßnahme beinhaltet das Legislativpaket eine überarbeitete Fassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015 (Verordnung 2015/847). Diese soll insbesondere die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglichen, um deren Nutzung für Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecke zu unterbinden und aufzudecken.

Die Gesetzgebungsvorschläge der EU-Kommission werden jetzt im Europäischen Parlament und im Rat diskutiert, wobei die Kommission ein zügiges Gesetzgebungsverfahren anstrebt.

Die Pressemitteilung der Kommission mit Verlinkung zu den einzelnen Gesetzgebungsvorschlägen ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Das Geschäft mit der Angst

Hannover. In einem Prozess um falsche Prüflinge bei theoretischen Führerscheinprüfungen (96 KLS 12/20) sind zwei Männer im Alter von 29 und 26 Jahren vor dem LG

Hannover wegen Fälschung beweisbarer Daten zu Bewährungsstrafen von zwei Jahren bzw. zehn Monaten verurteilt worden.

Der 29-jährige Hauptangeklagte hatte in mehr als 60 Fällen Führerschein-Anwärtern gegen Zahlung von 800 bis 2.000 Euro „Stellvertreter“ vermittelt und insgesamt über 50.000 Euro dafür erhalten. Der 26-jährige Mitangeklagte war in einigen Fällen an den Taten beteiligt: Er legte als „Stellvertreter“ Prüfungen ab – und wurde dabei auf frischer Tat ertappt.

Die beiden Angeklagten hatten die ihnen vorgeworfenen Taten zu Prozessbeginn weitgehend eingeräumt und sich einsichtig gezeigt. Zum Einsatz waren die falschen Prüflinge im gesamten Bundesgebiet gekommen – insbesondere jedoch im Raum Hannover. Dabei zielte die Masche vor allem auf Analphabeten, der deutschen Sprache nicht mächtige Personen sowie Menschen mit Prüfungsangst. Besonders bitter für die Kunden der Verurteilten: Nach Angaben der Staatsanwaltschaft bestanden auch die „Stellvertreter“ in einigen Fällen die Theorieprüfungen nicht.

Kostbare Ersatzteile

Düsseldorf. Bei einer internationalen Razzia kam es Mitte Juli zu fünf Festnahmen mutmaßlicher Oldtimer-Diebe in Belgien und den Niederlanden. Die fünf Festgenommenen sollen nach Deutschland ausgeliefert und in Düsseldorf angeklagt werden. Sie sollen, wie auch 19 weitere Verdächtige, mutmaßlich drei verschiedenen Banden angehören, die in NRW und Baden-Württemberg 57 Oldtimer und Motorräder im Gesamtwert von über 3,5 Mio. Euro erbeutet haben. Bei der Razzia in den Niederlanden kam es darüber hinaus zu einem aufsehenerregenden Zufallsfund: So sei nach Angaben von Polizei und Staatsanwaltschaft Düsseldorf unter anderem eine funktionstüchtige Panzerfaust aus dem Zweiten Weltkrieg entdeckt und sichergestellt worden.

Die mutmaßlichen Diebe schienen die Liebe der Eigentümer zu ihren Oldtimern nicht zu teilen. Denn der Großteil der kostbaren Oldtimer war in Einzelteile zerlegt und als Ersatzteile weiterverkauft worden. Polizei und Staatsanwaltschaft sprachen von „unwiederbringlich verlorenen Kulturgütern“. Damit dürften wohl die Hoffnungen der meisten Eigentümer auf eine Rückgabe ihrer Kostbarkeiten geplatzt sein.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.